
**Fachtagung der Erziehungshilfefachverbände
am 14. Juni 2016 in Frankfurt/Main
„Vom Kind aus denken?! Inklusives SGB VIII“**

**Fragen und Prüfsteine an die SGB VIII Reform
und ein inklusives Kinder- und Jugendhilfegesetz**

Das BMFSFJ plant eine baldige Vorlage eines neuen inklusiven SGB VIII. Die Erziehungshilfefachverbände Deutschlands werden das neue SGB VIII „auf Herz und Nieren“ prüfen. Zur Vorbereitung der obigen Tagung standen den Veranstalter_innen lediglich verschiedene Powerpointauszüge aus Informationsveranstaltungen, aber noch kein abschließender Referent_innenentwurf zur Verfügung. Daher können zur Zeit nur Prüffragen an die kommende Gesetzesreform formuliert werden. Im Folgenden seien aus Sicht der Erziehungsverbände einige offene Fragen angesprochen.

1. Inklusion - Hülle oder Paradigma des Gesetzes? Wird der Inklusionsanspruch in der Systematik und im Aufbau des Gesetzes deutlich oder finden hier vornehmlich spezialisierte und/ oder exkludierende Leistungen Platz?

Eine „inklusive Lösung“ muss auf einer inklusiven Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe basieren und ist mehr als eine Funktionalreform. Stellt das neue SGB VIII die Leistungen aus einer Hand sicher oder ist es nur eine Addition zweier Gesetze? Sind tatsächlich die rechtlichen Voraussetzungen für einen mehrdimensionalen Zugang zu Förderung, Hilfe, Entwicklung und Teilhabe eröffnet? Zu erwarten war, dass „Inklusion“ wegführt von Kategorisierungen und Zuweisungen. Ziel sollte es sein Menschen einander gleichzustellen und ihnen den Zugang zu einem selbstbestimmten, eigenverantwortlichen Leben zu ermöglichen.

2. Wie gestalten sich Leistungsansprüche und die Zugänge zu Leistungen? Welche Bedeutung hat eine Abkehr bzw. teilweise Abkehr vom Begriff der Hilfen zur Erziehung im neuen SGB VIII?

Bleiben trotz der Veränderungen von Begrifflichkeiten die wesentlichen fachlichen Standards der Erziehungshilfen, insbesondere die partizipative sozialpädagogische Diagnose und die dialogische Hilfeplanung, erhalten und/oder welche Veränderungen werden deutlich? Wird der „einheitliche Tatbestand“ tatsächlich dazu führen, dass der Zugang zu pädagogischen Hilfen und Leistungen nicht vom Krankheits- oder Behinderungsbegriff dominiert wird? Ist weiterhin gewährleistet, dass Leistungen im Sinne der Lebensweltorientierung und mit Beteiligung erschlossen werden? Beteiligung ist nicht nur ein hohes Gut der Kinder- und Jugendhilfe, sondern auch ein sehr anerkannter und gut erforschter Wirkfaktor.

Sind Auswirkungen auf die Ausgestaltung der Verantwortungsgemeinschaft öffentlicher und freier Träger erkennbar oder eine Änderung des Subsidiaritätsprinzips? Bleibt der Dreiklang aus Leistung, Entgelt und Qualität erhalten, welche Änderungen zeichnen sich evtl. ab?

3. Welche „echten“ rechtsverbindlichen Leistungsansprüche auf pädagogische Hilfen zur Erziehung stehen Kindern und Jugendlichen zu? Finden sich im Referent_innenentwurf Vorgaben zum Auswahlermessen?

Wird es bei dem Recht auf Förderung und Erziehung bleiben? Rechtsverbindliche Ansprüche müssen sich aus den Bedarfen ergeben, die die leistungsberechtigten Betroffenen haben und mit den Fachkräften erarbeiten. Haben die Veränderung des Hilfebegriffs und der beabsichtigte Ersatz durch den „Leistungsanspruch“ rechtssystematische Folgen für Familien, Kinder und Jugendliche? Eine „geeignete“ Leistung ist eben mehr als eine „zumutbare“ Leistung. Welche Folgen wird es für das Wunsch- und Wahlrecht haben? Wie sind Vorgaben zum Auswahlermessen im Gesetz ausgestaltet? Beziehen sich mögliche Vorgaben auf alle Aspekte der Entwicklung, Teilhabe und Erziehung oder nur auf die behinderungsbedingten Leistungen/Zugänge? Wird der Leistungskatalog offen sein, bleibt er es für die pädagogischen Hilfen und Leistungen oder wird er möglicherweise über Vorgaben zum Auswahlermessen eingeschränkt?

4. Welche Tendenzen einer Psychiatisierung/Therapeutisierung sind erkennbar und verändern den Kern bewährter, präventiv wirkender sozialpädagogischer Diagnostik und Leistung? Werden Tendenzen zur Individualisierung von Problemlagen deutlich oder bleibt im Gesetzesentwurf auch die Bedeutung der Orientierung an der Lebenswelt, in denen Hilfebedarfe entstehen, erhalten?

Das KJHG hatte mit seinem Inkrafttreten die sozialpädagogische Verantwortung in den HzE gestärkt und zentral verankert. Kern des KJHG und der „inkluisiven Lösung“ ist die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und „gemeinschaftsfähigen“ Persönlichkeit. Die Kinder- und Jugendhilfe fordert einen ganzheitlichen und systemischen Blick auf das Kind im Sozialraum und in der Familie. Die verstärkte Einflussnahme psychotherapeutischer Positionen hat bereits jetzt die sozialpädagogische Sicht und deren Handlungsmaximen unterminiert und den Blick immer stärker auf defizitäre Teilaspekte der Kinder, Jugendlichen oder der Familie gerichtet. Dabei werden Wirkungen von Armut, Verdrängung, sozialen Verwerfungen, Gewalt in der Gesellschaft u.a.m. im Zusammenhang der Betroffenen weitestgehend ausgeblendet. Die damit verbundene neoliberale Grundposition, dass das Individuum fit gemacht werden soll für die Anforderungen der Gesellschaft, erzeugt in den Hilfen eine Abkehr von politischer und sozialer Verantwortung und von dem Ziel, für Kinder und Jugendliche befähigende Lebensbedingungen zu schaffen. Wird das Grundsatzziel des §1 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII weiterhin Gültigkeit haben, wonach positive Lebensbedingungen sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten und zu schaffen sind?

5. Welchen Stellenwert hat die verbindliche Beteiligung der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien, wo und wie sind Partizipation und Beteiligung verbindlich geregelt?

Zu den Grundpfeilern und erforschten Wirkfaktoren moderner Jugendhilfe gehört das Grundprinzip der Partizipation als Haltung von Organisationen und Fachkräften. In der Kinder- und Jugendhilfe sind in den letzten Jahren Konzepte und Methoden für eine aktive Beteiligung entwickelt worden. Wird die Reform Strukturen und Methoden der Partizipation, die für Kinder und Jugendliche mit Behinderung zur Bedarfsfeststellung und Hilfeplanung angemessen und zugänglich sind, auch in der therapeutisch-medizinischen Diagnostik weiterentwickeln und absichern?

6. Welche Folgen hat die neue Rechtsanspruchsinhaberschaft der Kinder für deren Eltern?

Eltern sind bislang Anspruchsberechtigte im Hilfeverfahren. Es ist sicher sinnvoll, dieses Recht auch auf Kinder und Jugendliche direkt zu beziehen. Soll Kindern geholfen werden, macht es aber in aller Regel Sinn, die Eltern und damit die Familie zu unterstützen, sie von Anbeginn unmittelbar einzubeziehen und damit zu handelnden Akteuren im Hilfeprozess zu machen. Wie wird der Anspruch der Eltern auf Leistungen zur Befähigung ihrer erzieherischen Kompetenz ausgestaltet sein? Es wäre fatal diese Zusammenhänge in Frage zu stellen, denn insbesondere der Schutzauftrag im Kontext des § 8a SGB VIII erfordert eine pädagogische Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Fürsorge- und Erziehungsaufgaben.

7. Findet implizit oder explizit eine ausschließende oder einschränkende Hierarchisierung von Leistungen und Hilfen statt?

Die verschiedenen Hilfearten und Leistungen stehen gleichberechtigt nebeneinander! Lediglich die Nutzer_innen der Leistungen können - in gemeinsamer Erörterung - die eine Hilfe nutzen und die andere ausschließen. Eine gesetzliche Vorrangstellung und Verordnung bestimmter Leistungen muss vermieden werden.

8. Welche Leistungen stehen jungen Volljährigen, insbesondere Care Leavern, zur Verfügung? Wie sind die Übergänge gestaltet?

Die Reform des SGB VIII muss die Bedeutung der Care Leaver-Bewegung und die Analysen des 14. Kinder- und Jugendberichts verbindlich verankern mit verlässlichen und leistungssichernden Rechtsansprüchen. Mögliche Leistungsvorbehalte (z.B. Prüfung von Erfolgsaussicht oder erhöhter Mitwirkungsbereitschaft) führen eine geforderte stärkere Verbindlichkeit zur Sicherung von Übergängen ad absurdum und eröffnen dem Versagen von Leistungen Tür und Tor. Führt die Einführung neuer Leistungsarten, wie z.B. Jugendwohngruppen, zu einer Einschränkung der Leistungen für individuelle Verselbstständigungsprozesse? Schon jetzt ist erkennbar, dass die fiskalisch begründete Prüfung der individuellen Verselbstständigung weit vor das 18. Lebensjahr gezogen wird oder werden soll.

9. Lassen die Regelungen eine Legitimation oder Abkehr der geschlossenen Unterbringung erkennen?

Gerade in einer verstärkten Orientierung am Spezialistentum und Orientierung an Kategorisierungen von vermeintlichem Fehlverhalten besteht die Gefahr, dass auch Elemente von Geschlossenheit und psychologisch begründeter Überwachung und Einflussnahme weiteren Einfluss gewinnen.

10. Gelten die Leistungen des Gesetzesentwurfes vollumfänglich auch für UMF/UMA?

Es ist unzweifelhafter Grundsatz des KJHG, dass die Jugendhilfeleistungen allen Kindern und Jugendlichen bzw. deren Familien zugutekommen, die sich in Deutschland aufhalten. Eine Aufspaltung ist fachlich unter keinen Umständen zu akzeptieren!

11. Welche Regelungen zu sozialraumorientierten Hilfen/Leistungen werden aufgegriffen?

Wie werden der individuelle Rechtsanspruch/Leistungsanspruch und das Wunsch- und Wahlrecht sichergestellt bei einer (möglicherweise durch Länderrecht) verpflichtenden direkten Inanspruchnahme niedrigschwelliger Sozialraumangebote?

Sozialräumliche Vernetzung, Unterstützung von Familien und deren Kinder und Jugendlichen sowie der Aufbau und die Gestaltung von angemessenen Hilfen durch freie Träger der Jugendhilfe sind Aufgaben des öffentlichen Jugendhilfeträgers zur Infrastrukturentwicklung. Die Zusam-

menarbeit von Schule und Jugendhilfe sollte gestärkt werden, muss aber den individuellen Rechtsanspruch/Leistungsanspruch und das Wunsch- und Wahlrecht sicherstellen.

12. Wie wird die Einhaltung und die Überprüfung der Reformziele sichergestellt?

Wie und durch welche Verfahren wird die Umsetzung der rechtlichen Normen und der implizierten fachlichen Zielsetzung durch Aufsichtsverfahren sichergestellt? Wird sich die Rolle der Jugendhilfeausschüsse und der Jugendhilfeplanung bezüglich der Ausgestaltung des Gesetzes verändern? Ist eine verpflichtende Evaluation geplant? Oder welche anderen Möglichkeiten wird es geben, um Jugendämter und freie Träger zu prüfen?

13. Wie werden mögliche Regelungen zum Vergaberecht aussehen?

Ist sichergestellt, dass Vergaben bei zweiseitigen Vereinbarungen (sollte nationales Recht zwingend EU-Recht umzusetzen haben) so niedrigschwellig (z.B. freihändige Vergabe) und so transparent wie möglich erfolgen müssen? Jegliche Vergabediskussion im jugendhilferechtlichen Dreieck muss ausgeschlossen bleiben!

14. Welche Aspekte einer Stärkung der Steuerungsfunktion zeigen sich und welche Bedeutung haben diese für die Praxis?

Soziale Arbeit begreift Steuerung als sozialräumliche Reaktion auf Veränderungen und damit auf notwendige Unterstützung, Vernetzung und/oder in Form partizipativer/dialogischer Verfahren auf Einzelfall- oder Strukturebene. Oder werden mit der SGB VIII Reform eher fiskalische Steuerungsinstrumente ermöglicht und eingeführt?

15. Sieht der Gesetzesentwurf Länderrechtsvorbehalte und Länderregelungen vor, die zu Veränderungen/Einschränkungen durch die Länder führen können?

Das Grundgesetz der Bundesrepublik sichert seinen Bürger_innen die Einheitlichkeit der Lebensbedingungen zu. Bei aller nötigen Bezugnahme auf sozialräumliche Besonderheiten ist diese Bundeseinheitlichkeit dringend zu stärken. Die Antwort auf Länderbesonderheiten oder sozialräumliche Strukturen sollte nicht eine weitere rechtliche Regulierung des Ermessens der Jugendämter, sondern die diskursive transparente Verständigung auf eine „gute Arbeit“ mit den Hilfeadressat_innen und eine hohe fachliche Methodik sein.

Die Erziehungshilfefachverbände wollen die Tagungsteilnehmer_innen gerne an ihrer Meinungsbildung beteiligen, bitte senden Sie Ihre Fragen, Einschätzungen und Anregungen an die unten stehenden Mailadressen unserer Verbände. Ihre Anregungen und Fragen zum Referentenentwurf nehmen wir gerne entgegen:

Die Geschäftsführer_innen der Erziehungshilfefachverbände Deutschlands

Frankfurt, 14. Juni 2016

AFET: Jutta Decarli decarli@afet-ev.de

BVKE: Stephan Hiller stephan.hiller@caritas.de

EREV: Dr. Björn Hagen b.hagen@erev.de

IGFH: Josef Koch josef.koch@igfh.de